



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Markus Ganserer, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Christian Magerl, Gisela Sengl, Thomas Mütze, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayerns Waldbesitzern zu ihrem Recht verhelfen I – Körperlicher Nachweis für „rote“ Bereiche

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert dafür zu sorgen, dass in allen Hegegemeinschaften, die mindestens zweimal in Folge im Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung mit „zu hoher“ oder „deutlich zu hoher“ Verbissbelastung bewertet wurden, die jeweilige Jagdbehörde den sog. „körperlichen Nachweis“ für erlegte Stücke einfordert.

Begründung:

Nach Art. 32 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung maßgeblich für die Abschussplanung. Die Bayerische Forstverwaltung erstellt dazu alle drei Jahre im Vorfeld der Drei-Jahres-Abschussplanung für Rehwild für die rund 750 bayerischen Hegegemeinschaften Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung. Für die Unteren Jagdbehörden stellen die Gutachten eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bei der behördlichen Abschussplanung dar. So erstellen die Gutachter an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf der Grundlage der Ergebnisse der Verjüngungsinventur die Forstlichen Gutachten für die einzelnen Hegegemeinschaften, und zusammenfassend für die gesamte Hegegemeinschaft, eine Wertung der Verbissituation in vier Abstufungen (günstig, tragbar, zu hoch, deutlich zu hoch). Zudem wird für die kommende dreijährige Abschussplanperiode eine Abschussempfehlung (deutlich senken, senken, beibehalten, erhöhen, deutlich erhöhen) für die gesamte Hegegemeinschaft abgegeben. Damit wird den Jagdvorständen, Eigenjagdbesitzern, Revierinhabern und Hegegemeinschaftsleitern sowie den Unteren Jagdbehör-

den ein wichtiges Instrument für die Abschussplanung, aber auch für die jagdliche Arbeit im Revier zur Verfügung gestellt. Umso unverständlicher ist es, dass es laut dem aktuellen Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2015 ganze 28 Prozent der aufgenommenen Hegegemeinschaften gibt, die in den vergangenen vier Gutachten immer als „rot“ (Verbiss „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“) eingestuft wurden. Sämtliche Appelle der Staatsregierung an die Beteiligten vor Ort, ihre Eigenverantwortung wahrzunehmen und an ihren Ergebnissen zu arbeiten, waren offensichtlich ergebnislos. Ein Ausfall der Waldverjüngung oder eine Entmischung stellt für den Waldbesitzer einen erheblichen finanziellen Schaden dar. Um weiteren finanziellen Schaden von den Waldbesitzern abzuwenden und die betroffenen Wälder auch fit für den Klimawandel zu machen (Stichwort Umbau in Laubmischwälder), muss die Staatsregierung endlich dafür sorgen, dass in diesen „roten“ Hegegemeinschaften geltendes Recht umgesetzt wird. Nach Art. 32 des BayJG trifft die jeweilige Jagdbehörde die zur Erfüllung des Abschussplanes erforderlichen Anordnungen. Ein probates Mittel zur Überprüfung und zur Einhaltung des Abschussplans ist der sog. „körperliche Nachweis“. Damit kann die zuständige Jagdbehörde nach Art. 32 Abs. 4 BayJG vom Revierinhaber verlangen, ihr oder einem von ihr Beauftragten (z.B. Jagdgenossenschaft) das erlegte Wild oder Teile desselben vorzulegen. Dies gilt zum einen als Kontrolle über die tatsächliche Erfüllung des Abschussplans, zum anderen auch als vertrauensbildende Maßnahme zwischen Jäger und Waldbesitzer, da hier der Jäger einfach und schnell seinen momentanen Abschuss vorlegen kann. Wenn die Staatsregierung beabsichtigt in den „grünen“ Hegegemeinschaften mit günstiger oder tragbarer Verbissbelastung die Erstellung des Abschussplans auszusetzen, entstehen für die jeweiligen Jagdbehörden freie Arbeitskapazitäten. Diese müssen dazu genutzt werden, die jagdlichen Versäumnisse in den „roten“ Hegegemeinschaften anzugehen.